

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

72 (3.11.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 72.

Pforzheim, Samstag den 3. November.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwoch und Samstag, je zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 kr. mit 15 kr. Voranschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 kr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Europäische Zustände.

Schon über zwei Jahre ist die Frage, wird der europäische Friede erhalten werden, wird der Krieg ausbrechen, die allgemeine, die mit Furcht und Hoffnungen, mit Zweifeln und Vermuthungen erörtert wird, schon seit zwei Jahren schwanken die Tagesblätter zwischen Friedens-Versicherungen und Kriegsgerüchten, und mitten unter den europäischen Kämpfen, mitten in dem Kampfe der Meinungen, selbst während eines partiellen Revolutionskrieges im Nordosten Europas zwischen zwei erbitterten Völkern, ist der europäische Friede erhalten worden.

Aber die belgische Frage! Hier ist der Stein des Anstoßes, die Klippe, an der die Friedenshoffnungen scheitern.

Fünf Mächte beherrschen das Schicksal Europas. So lange sie einig sind, ist der Friede garantirt; ein Zwispalt zwischen ihnen und die Kriegstrommel erschallt in Nord und Süd, in Ost und West, und Teutschland wird leicht wieder der Tummelplatz, auf dem sich das Schicksal von Europa entscheidet.

Das alte Band der Mächte ist zerrissen, das Band der heiligen Allianz. Die Revolution hat die Legitimität in Frankreich verdrängt, und so sehr die Regierung Ludwig Philipps einlenken mochte, so sehr sie selbst auf Kosten der Sunenigung einer ruhmwürdigen Nation den Frieden wollte, und nur den Frieden, so ist das alte Band nicht mehr vorhanden, das den legitimen König mit den legitimen Herrschern vereinigte. Aber im Osten Europas stehen drei Mächte kriegerisch, noch in der alten Verbindung, die in den persönlichen Verhältnissen der Herrscher, in Freundschaftsbündnissen und Familienvereinigungen noch fester begründet ist, drei Mächte, die das Unglück, wie das Glück

vereinigt hat, die durch die Folgen der Revolution erschüttert wurden, und die mit vereinter Kraft die Revolution zernichtet haben; drei Mächte, bei denen das Durchgreifen eines festen, stätigen Regierungswillens, Staatsgrundsatz und Staatsgrundgesetz geworden ist. Rußland, stark durch siegesgewohnte Heere, Oesterreich, im Besitz eines großen Theiles von Teutschland, wo das kräftige Volk nur materielles Glück begehrt und nur väterlich regiert seyn, sein Wohl von Habsburgs Wohl niemals trennen will, im Besitz eines großen Landes, dessen ganze Nation eine kriegerische ist; Preußen, das seiner Verwaltung nach ein Musterstaat genannt werden kann, wo die Staatsgewalt die Intelligenz des ganzen Volkes durch weise Verbannung aller Geburts- und Familienrückichten der Einzelnen, durch die Geltendmachung des Grundsatzes, den Brauchbaren und nur diesen zu nutzen und zu lohnen, an sich gezogen hat, wo die Armee nationell ist, und wo dem materiellen Bedürfnisse des Volkes durch Handel und Verkehr genügt wird. Preußen stützt sich auf eine Armee, welche die ganze Kraft der Nation umfaßt, und welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 die alten Vorbere Friedrichs wieder erobert hat.

Auf der andern Seite steht Frankreich, das die Elemente zur ersten europäischen Continentalmacht in sich trägt, kleiner als Oesterreich oder Rußland, hat es vor Oesterreich den Vortheil, daß es nicht sechs oder sieben verschiedene Völker umfaßt, sondern, das teutsche Elsaß abgerechnet, eine Nation, mit einem Gesetze, einer Sprache, einem Nationalgefühl; daß es auf drei Seiten natürliche Grenzen hat; vor Rußland, daß auch der geringste Franzose immer weiß, warum er sich, daß das Volk näher zusammen gedrängt und cultivirt ist, und daß die Worte Ehre und Vaterland auch in der niedersien Hütte gesagt und verstanden werden,

Zwischen beiden steht Großbritannien, die Lieblingsstochter des Meeres, die noch nie etwas verloren hat, weil ihr eigener Vortheil immer ihre Politik war.

Werden die Mächte Holland dem Frieden opfern, oder wird Frankreich Belgien für den Frieden Preis geben?

Die Mächte sind der Revolution, die sie besiegt haben, nicht günstig, aber das Völkerglück erheischt den Frieden, Throne und Nationen stehen sicherer in seinem Schatten, als in den Blitzen des Krieges. Dem Frieden zu lieb hat man die Revolution anerkannt, den Frieden zu erhalten, hat Frankreich seine Hand von der äußern Revolution abgewendet. Jetzt aber muß ein Schlag geschehen, denn Holland giebt kein Haarbreit nach, es beruft sich auf die Gerechtigkeit seiner Sache, Belgien kann nicht nachgeben, sonst ist seine wiedereroberte Nationalität verloren.

Holland vertritt, wie die drei Mächte, das Prinzip der Legitimität, Holland beruft sich auf die vorhandenen Verträge, das Haus der Oranier ist verwandt mit den Häusern Söllern und Romanow. Hollands Volk leidet unverschuldet durch Belgiens Abfall; die Verzögerungen der Conferenz, die Einwendungen von Seiten der drei Mächte, die man die nordischen nennt, obgleich nicht leicht einzusehen ist, wie man Oesterreich eine Macht des Nordens nennen mag, die Kriegsrüstungen überall, die Truppenbewegungen, Erscheinungen im teutschen Bunde, hervorgerufen von den beiden Großmächten, bestätigen immer mehr, was Journale, die nicht ohne sichere Quellen sind, behaupten, daß der Osten von Europa, Holland in kräftigen Schutz nimmt, daß eine französische Armee in Belgien, eine preussische dorthin nach sich zieht; und wer die Reise der Bourbons durch Teutschland, ihren Empfang überall, ihre Niederlassung in Oesterreich genau betrachtet, wird mehr darinnen finden, als bloßen Zufall, bloße Gastfreundschaft. Für das verlorene napoleonische Pfand hat Oesterreich Frankreich gegenüber ein bourbonisches erhalten.

Aber Frankreich, dessen Thron auf dem Volkswillen ruht, wo die Friedlichkeit den Volkswillen zum höchsten Unwillen gereizt hat, dessen Minister sich nur durch die Beistimmung der Kammern erhalten können, dessen Ministerrath von einem Namen geleitet wird, der wie ein Manifest klingt, von dem alten Helden aus Napoleons Schule, dessen

König das Schicksal seiner Tochter an Leopolds Schicksal geknüpft hat, Frankreich, das in Belgien eine Vormauer, in den Belgiern natürliche Verbündete erblicken muß, kann Belgien nicht fallen lassen. Mit bloßen Worten ist der Nation nicht mehr gebient. Will das Ministerium populär werden, so muß es marschiren lassen. Demonstrationen helfen nichts. Marshall Soult soll von 120,000 Mann gesprochen haben, wenn Preußen mit intervenirt. Preussische und französische Heere vertragen sich aber nicht auf einem Boden!

Das große Drama will beginnen. Die Duveture in London neigt sich zum Schlusse. Großbritannien kann hier entscheiden. Was die Persönlichkeit des Königs anbelangt, so dürfte sich derselbe zu den Mächten des Ostens hinneigen; anders das Ministerium, wenn es bleibt. Daß es bleibt, ist aber aus der Stimmung des Volkes zu ersehen, das neuerdings so besonders aufgeregt ist. Aber Englands Politik ist keine europäische, sie ist rein britisch. England, sicher in seiner Meerungürtung, berücksichtigt nur seinen Vortheil. Englands Vortheil dürfte in Hollands Niederlage gegründet seyn. Englands Klugheit ist bekannt, und doch soll Lord Durham mit den schönsten Friedenshoffnungen von St. Petersburg abgereist seyn, während die preussischen und russischen Gesandten ganz anders lautende Aufträge empfangen haben.

Was ist der Schluß von allem dem? der Friede schwankt mehr, wie je.

Was wird der Erfolg des Krieges seyn? Wer kann hier antworten? Unterliegt Frankreich, so ist das Legitimitäts-Prinzip mit allen seinen Folgen, namentlich der Restauration, das herrschende; siegt Frankreich, so ist das Juliprinzip europäisch. Der Krieg wird ein Meinungskrieg.

Frankreich hat offenbar die Uebergewalt gegen sich. Es aber darum, bei seinen muthigen Heeren, seinen Feldherren aus Napoleons Schule, seinem Nationalinteresse für schwach erachten, wäre ein unerhörter Mißgriff.

Den Sieg hier einem oder dem andern Theile voraus zuzuweisen, wäre ein Vorgreifen in die Weltgeschickale. Der große letzte Akt des Kampfes zwischen dem Alten und Neuen beginnt!

Hofrath Welcker vor Gericht.

(Fortsetzung.)

Kurz, klar wie der Tag ist es, daß, um den Tadel des Rathes zu einer Maßregel auf das Staatsministerium als moralische Person, und auf die Minister als Glieder derselben, auf ihr Handeln als moralische Einheit zu beziehen, wenigstens Eins von folgenden drei Dingen unentbehrlich ist;

a) es mußte die Maßregel durchaus unmöglich seyn, ohne daß alle Minister als moralische Person, d. h. durch kollegialen Stimmenmehrheitsbeschluß dazu Rath erteilen;

b) oder es mußte ein solcher kollegialer Beschluß wenigstens in dem bestimmten Falle allgemein erkennbar erwiesenermaßen vorhanden seyn;

c) oder endlich es mußte der Tadel ein solches kollegialbeschließendes Staatsministerium und seine Glieder als solche, oder doch allermindestens das Staatsministerium und alle Staatsminister als die Rathgeber bestimmt und unzweifelhaft bezeichnet haben.

Sonnenklar aber ist es ebenfalls, daß von allem diesem hier gerade das Gegentheil statt findet. Sonnenklar ist's also auch, daß, falls man nicht aus weiß schwarz und aus schwarz weiß machen könnte, auch das Staatsministerium hier nicht als der bestimmte und juristisch Beleidigte, ein juristisches Recht zur Injurienklage erworben hat, und daß mithin die in seinem oder der Regierung Namen wirklich erhobene Klage unbedingt abzuweisen ist.

Hiermit fällt aber nothwendig dieser Injurienprozeß gänzlich zusammen; denn angesetzt wurde die Klage absolut bestimmt und ausschließlich nur wegen einer Injurie gegen die bei uns nicht existierende, jedenfalls aber nicht injurierte moralische Person der Regierung als eines verantwortlichen Staatsministeriums-Collegiums oder Ministervereins, mit Abtrennung, oder abgesehen von der Person des unverantwortlichen Souveräns.

Das Gericht aber hat natürlich und nach allgemeiner Anerkennung aller gründlichen Juristen

S. auch Zachariäs neuestes Gutachten über die Sache des Wächters S. 7.

im Anklageprozeß durchaus kein Recht, zum Nachtheil des Angeklagten der Anklage hintennach andere Personen statt des eigentlichen Klägers unterzuschieben, oder überhaupt die Klage verbessern zu lassen.

Es wäre mithin auch rechtlich unmöglich, der lediglich im Namen einer moralischen Person der Regierung erhobenen Injurienklage nunmehr hintennach etwa den wirklich unterzeichneten Herrn Staatsrath Winter als angeblichen Injurierten und Kläger unterzuschieben. Es wäre dieses rechtlich unmöglich:

A) vor allem, weil wegen einer Injurie gegen ihn, gegen seine individuelle Persönlichkeit die Klage durchaus nicht erhoben wurde. Ueberall ist nur von der moralischen Person der Regierung die Rede, nie von dem Staatsrath Winter als Minister des Innern oder als Unterzeichner der Verordnung. Das Recht und die Klage wegen der moralischen Person aber geht nach allbekanntesten Rechtsgrundsätzen die Einzelnen als Einzelne nichts an. Nur bei dem Societäts-Contrakt, nicht bei der moralischen Person, dem Collegium werden bekanntlich die einzelnen Theilnehmer für ihre besondere Person (pro rata) berechtigt und verpflichtet, bilden aber dafür auch keine moralische Person, kein einheitliches Rechtssubjekt, das injuriert werden könnte. Bei der moralischen Person haben die Glieder weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten des Ganzen für sich selbst in Anspruch zu nehmen, nie sich an dessen Stelle zu setzen. Ich, als der einzige Professor, oder auch etwa als der juristische Decan, kann bekanntlich nicht für mich Genugthuung fordern und klagen, und mich allein unterschieben, wenn die Universität als Corpus beleidigt ist, oder geklagt hat, eben so wenig wie das Corpus oder die Universität und das Staatsministerium injuriert sind und klagen können, wenn der einzelne Professor oder Minister als solcher wegen seiner besonderen Handlung injuriert ist.

B) Auch fehlt ebenfalls für den Hrn. Staatsrath Winter hier gänzlich die nöthige Benennung oder bestimmte spezielle Bezeichnung, wie sie nach den in der Weberischen Ausführung erhaltenen klaren juristischen Grundsätzen durchaus nöthig ist, um mit juristischer Gewisheit eine Injurie oder eine injurirende Absicht gegen seine Person anzunehmen. Dieses fehlt hier um so mehr, da ich in der oben erwähnten Ansicht und Absicht dessen Namen tilgte, und statt desselben ganz allgemein nicht von Einem Rathgeber, sondern von „denen spreche, welche zu solchen Maßregeln rathen,“ und nicht durch die leiseste Hindeutung seine Person berühre, noch weniger verächtlich

herabwürdige. Hierdurch verlieren denn vollends auch alle etwaigen, hier an sich schon juristisch ungenügenden Schlüsse aus der Unterzeichnung die nöthige juristische Sicherheit. Diese Unterzeichnung bewirkt juristisch nach den citirten Gesetzen nur das, daß der Unterzeichnende für eine ständische Ministeranklage die Verantwortlichkeit übernimmt, sodann, daß jest wenigstens nur er, nicht mehr andere Minister als Rathgeber angesehen werden dürfen. Der Natur der Sache nach kann er, je nachdem die Umstände sind, allerdings auch in wirklich injuriösen Angriffen gegen die unterzeichnete Verfügung persönlich injuriert werden, aber er muß es nicht absolut. Für letzteres existirt nirgendwo irgend eine juristische Bestimmung oder Fiktion, welche der Richter doch wahrlich an wenigsten zur Begründung einer juristischen Schuld und Strafe erschaffen oder ausdehnen kann. Unbestreitbar ist es ja, daß ein Minister sogar mit guten Absichten dem Fürsten einmal nachgeben und jene gerichtliche Verantwortlichkeit auch bei einer Maßregel übernehmen kann, wozu er eigentlich nicht gerathen hat. Wenn nun jene obigen ebenfalls unstreitigen Grundsätze von Weber geltend sind, daß nur der als Kläger wegen einer Injurie auftreten kann, der bestimmt und unzweifelhaft individuell genannt oder bezeichnet und wirklich beleidigt wurde, und nach der Absicht des Sprechenden beleidigt werden sollte, wie ist es alsdann auch nur möglich, mir sogar gegen meine entschiedene Absicht und Erklärung den bösen Willen der Ehrenkränkung unterzuschreiben, gegen einen von mir durchaus nicht genannten und bezeichneten Mann, dessen Bezeichnung ich sogar, um Niemand persönlich zu berühren, absichtlich tilgte und durch das unbestimmte „derer, welche zu solchen Maßregeln berathen“ ersetzte? Es kann ja doch keine Freude seyn und keine juristische Günst und Rechtsvermuthung dafür streiten, daß Jemand beleidigt, oder daß Jemand schuldig sey! Hier also muß die freimüthige Beurtheilung der objektiven Thatsache doppelt als freies, an sich erlaubtes Urtheil und als ohne Absicht persönlicher verächtlicher Schmähung ausgesprochen betrachtet werden. Es muß dieses um so mehr der Fall seyn, wenn das freie Urtheil an sich nicht einmal injuriös ist, und wenn sogar, wie in meinem Artikel bei der ganz allgemeinen unbestimmten, unpersönlichen Bezeichnung „derer, welche zu sol-

chen Maßregeln rathen,“ noch ausdrücklich die böse Absicht von ihnen weg auf eine unbekannte Faction hingeshoben ist.

An dem Bisherigen ändert sich auch nichts durch die mir erst am letzten Tage vor der Sitzung zur Abtheilung dieser Sache insinuirte Erklärung eines neu ernannten Herrn Staatsanwalts, „daß nämlich nach den deutlichen Worten der Anklageschrift und nach der Organisation des Landes unter der (angeblich injurierten) großh. Regierung die oberste Staatsbehörde, das von Sr. K. Hoheit präsidirte Staatsministerium und, wie mit anderer Handschrift eingeschoben ist, dessen Mitglieder zu verstehen seyen.“

Diese Erklärung würde als jest offenbar unzulässige Klageänderung (*mutatio libelli*) ungültig seyn, insofern sie nur irgend etwas anderes enthalten wollte, als was man ohne sie aus der Anklageacte schon an sich entnehmen mußte.

Stets aber bleibt das nämliche Resultat; sehen wir nun

I. auf den anklagenden Beleidigten, oder II. auf die angebliche Beleidigung.

Zu I. Entweder wird 1) in die Beleidigung der Großherzog mit hereingejogen, oder 2) er wird es nicht.

1) Zieht man ihn mit herein, so fällt die Anklage,

a) weil sie alsdann sonnenklar widerspräche allen konstitutionellen Grundsätzen, welche die Anklage selbst namentlich auch nach Feuerbach S. 174, unserer Verfassung und unserm Verantwortlichkeitsgesetz, und nach S. 20 des Pressegesetzes ausdrücklich anerkannte. Auch wäre es sicher beleidigend für den Herrn Staatsanwalt, ihm die ernstliche Absicht nur unterschieben zu wollen, auf eine solche juristisch monströse Weise und mit gänzlicher Verletzung all jener Grundsätze unseres Staatsrechts, und wahrhaft herabwürdigend die Person des unverantwortlichen Souveräns, denselben auf eine Linie mit seinen verantwortlichen Ministern hinzustellen, und als ihrea mitverantwortlichen Kollegen mit ihnen an dem Tadel der öffentlichen Maßregeln Theil nehmen zu lassen.

b) Es wäre dieses zugleich nach allen eben erwähnten wiederholten ausdrücklichen Erklärungen der Anklageacte eine offenbar unzulässige Klageänderung, wie dieses auch bereits der hohe Gerichtshof anerkannte, indem er aus diesem Grunde

die Zulässigkeit der vom Herrn Staatsanwalt gestellten Fragen verwarf.

2) Sieht man den Souverain aber nicht mit hinein, so fällt die Anklage deshalb,

a) weil alle juristische Gewißheit, vollends eine zur Begründung von Schuld, böser Absicht und von Strafe nöthige Gewißheit fehlt, daß aber überhaupt in seiner bisherigen Einrichtung, vollends aber in diesem bestimmten Falle, das Staatsministerium ohne den Großherzog wahrhaft als moralisch persönliche Einheit, als wahres Collegium unter einem verantwortlichen Präsidenten und mit gültiger collegialer Stimmenmehrheit die getadelte Maßregel gerathen oder beschlossen habe, und daß es mithin ausschließlich und absolut nothwendig durch den unbestimmten allgemeinen Tadel des Rathes zu derselben habe getroffen und beleidigt werden müssen, und somit das Recht zu einer Injurienklage erworben habe;

b) weil durchaus nur durch eine Injurie gegen das moralische Corpus des Staatsministeriums oder der Regierung angeklagt ist, nicht etwa eine davon verschiedene Person des Herrn Staatsraths Winter als eines Einzelnen und als Unterzeichners der Verordnung oder als Ministers des Innern;

c) weil auch, wie Quistorp (Grundsätze des peinlichen Rechtes Th. 4, S. 803) mit Recht sagt: „ein solches Klaglibell, das in Ansehung des Facti oder der Thatumstand alternatio wäre, ungültig ist, und keine rechtlichen Folgen hervorbringen kann.

II. Die angebliche Beleidigung aber wendet ausdrücklich jeden Tadel vom Großherzog ab und benennt, bezeichnet oder injuriert nirgends das Staatsministerium oder den Staatsrath Winter. Jedenfalls fehlt also auch deshalb ein Beleidigter oder die legitimatio ad causam.

(Fortsetzung folgt.)

Die Griechen.

Die Griechische Gesandtschaft ist zu München angekommen und hat dem neuen Könige Otto, der nun als solcher betrachtet Prachtzimmer in der königlichen Residenz bewohnt, und mittlerweile auch von der hohen Bundesversammlung anerkannt worden ist, in feierlicher Vorstellung den Eid der Treue geschworen.

Wir übergehen die feierliche Auffahrt der alten Helden, ihren Empfang bei Hofe, ihr Erscheinen bei dem großartigen Oktoberfeste auf der Theresienwiese, wo die Banner von Baiern und Griechenland, deren Farbenähnlichkeit eine Verwandtschaft längst anzudeuten schien, wehten, und betrachten das Ereigniß, das sich vor unsern Augen zu entwickeln beginnt.

Endlich ist der Thron gegründet, und ein deutscher Prinz ist es, der ihn besteigt. Zwei Throne sahen wir in neuester Zeit entstehen: den einen, den Thron des katholischen Belgiens, besteigt ein deutscher protestantischer Fürst; den andern Thron im Osten, mitten unter einem Volke, das bisher mit der lateinischen Kirche in strenger Spaltung lebte, besteigt ein deutscher katholischer Königssohn.

Wir sehen einen Prinzen aus einem Hause, das keinen europäischen Einfluß hat, König werden. Es ist der Mittelweg, den die Mächte einschlugen, um gegenseitiger Eifersucht vorzubeugen, um überwiegenden Einflüssen der einen oder der andern keinen Raum zu gönnen. Wenn aber ein Prinz aus dem Hause Wittelsbach die Griechenkrone aufsetzt, so ist wenigstens schon ein Band vorhanden, das Band der Dankbarkeit. Kein Fürst hat nach Maßgabe seiner Kräfte mehr für Griechenland gethan, als König Ludwig. Wäre er Inhaber einer europäischen Macht gewesen, Hellas Schicksal hätte sich früher entschieden. So hat er das Volk großmüthig mit Geld unterstützt, hat die Waisen der gefallenen Helden nach seinem München berufen und ihnen und vielleicht einem großen Theile des Volkes durch sie die Cultur der Europäer mitgetheilt. Er hat laut vor aller Welt die Sache der hellenischen Freiheit in Liedern gefeiert.

So muß die Dankbarkeit des Volkes gegen den Vater dem Sohne zur Stütze dienen; aber freilich der königliche Jüngling geht einen schweren Gang. Die Aufgabe, die Verwirrungen zu lösen, die Parteien zu vereinen, die Zwietracht zu besänftigen, den rohen Muth der Verwilderung zur Cultur zu führen, ist eine ungeheure Pflicht.

Zeitereignisse.

Teutsche Bundesstaaten.

Baden. Se. königliche Hoheit der Großherzog haben die Stadt Freiburg mit zwei Kanonen beschenkt. — Der Erzbischof zu Freiburg beklagt in einem Hirtenbriefe den Uebertritt des Freipern von Reichlin Meldegg zur protestantischen Kirche. Dieser hat sich im vorigen Sommer zu Heidelberg eines ungeheuren Zubrangs von Zuhörern aus allen Ständen erfreut.

Kurbessen. Der Geldmangel der öffentlichen Kassen ist so groß, daß schon seit acht Monaten weder die Appanagen an die Prinzen noch Pensionen ausbezahlt werden. Das neueste Anleihen bei Haus Rothschild in Frankfurt hat nicht alle Lücken ausgefüllt. — Die in die Kammer gewählten Staatsdiener werden die erforderliche Regierungs-Erlaubniß nicht erhalten.

Baiern. Die Forstakademie zu Aschaffenburg ist aufgelöst. Der König soll sehr ungehalten über die Studirenden seyn. — Die Universität Erlangen wird nicht aufgehoben, ja man hofft auf bedeutende Veränderungen zum Vortheile dieser unter Preußen einst so besuchten Hochschule. Eine Gratulations-Adresse des dortigen Senats an den König Ludwig und König Otto ist von beiden Monarchen sehr gnädig beantwortet worden. — Das Verbot des Freisinnigen und des Wächters am Rhein ist nunmehr auch für Baiern bekannt gemacht worden. — Die Truppen, welche König Otto begleiten sollen, sind jetzt organisiert. Der junge König und die Regenschäfts-Mitglieder, sollen schon große Fortschritte in den neugriechischen Sprache gemacht haben.

Die Affisen, welche das Schicksal Wirths, Siebenpfeifers &c. entscheiden werden, werden im Dezember laufenden Jahres beginnen. — Der Buchdrucker Kohlhepp in Zweibrücken, ist wegen Preßvergehen ins Zuchthaus gekommen, die Druckerei-Conzeßion ist ihm genommen, den bei ihm erschienenen Anzeiger darf er nicht mehr herausgeben, seine Mitbürger machen eine Geldsammlung für ihn.

Preußen. Der berühmte Jurist Savigny zu Berlin, hat sich für die Oeffentlichkeit der Stadtrathsverhandlungen neuerdings ausgesprochen.

Sachsen-Coburg-Gotha. Eine herzogliche Verordnung macht einen noch nicht publicirten Beschluß der hohen Bundesversammlung bekannt; nach diesem werden die Urheber von Adressen, Petitionen, Protestationen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, als solche betrachtet, welche ihre Regierungen zur Verletzung ihrer Bundespflicht auffordern und Zwiespalt im Bunde selbst anfangen wollen. Die Regierungen werden daher aufgefordert, gegen solche gesetzliches Verfahren einzuleiten und sie zu bestrafen.

Hannover. Die zweite Kammer der Stände hat sich bei der Beratung über den Verfassungs-Entwurf dahin vereinigt, daß die Minister dem Könige und dem Lande verantwortlich seyn sollten, für Verletzung der

verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger aus Absicht oder grober Verschulung.

Großbritannien. Da Don Miguel von Großbritannien nicht anerkannt, Donna Maria aber ebenfalls im Besitze eines kleinen Theils von Portugal ist, so dauern die Werbungen für Don Pedro fort und haben bisher einen günstigen Erfolg gehabt. Wäre das obige Verhältniß nicht, so stünde diesen Werbungen ein Geseß entgegen, nämlich die sogenannte Enlistment-Akte, welche die Werbung für nicht anerkannte Mächte verbietet. Man glaubt, daß das neue Parlament sie abschaffen werde.

Frankreich. Das Einrücken einer Armee von 50,000 Mann in Belgien unter Marschall Gerard ist nun eine Gewißheit. So werden die Kammern beschwichtigt. Die drei Mächte im Osten, heißt es neuerdings, stimmen damit überein; sie sehen in Frankreich lieber ein friedliches Ministerium, als eines, welches sich aus der äußersten Linken bilden wird. — Ein Bündniß zwischen Frankreich und Großbritannien soll zu Stande gekommen seyn. Schnelle Erledigung der Belgischen Sache ist seine Aufgabe. Antwerpen soll den Belgiern zurückgegeben werden. Eine vereinte englisch-französische Flotte soll auslaufen. — An den Festungswerken von Paris wird immer noch gebaut, aber langsam. — Die Wahlen in die Deputirtenkammer, so wie die Wählbarkeit, werden einer Reform unterworfen werden müssen. Der zu hohe Wahlenzins ist ein Stein des Anstoßes.

China. In Canton in China, sind im Laufe des Monats Januar 1832 nicht weniger als 120 Bettler auf der Straße vor Kälte und Feuchtigkeit gestorben. In derselben Stadt sind in neuester Zeit 60 bis 70 Anschläge an den Straßenecken erschienen, worin denen, die gestohlene Kinder wieder bringen, Belohnungen zugesichert werden. Habgierige stehlen Kinder, um sie zu verkaufen, Bettler, um sie zu verstümmeln und Mitleiden mit ihnen zu erregen.

Correspondenz.

Freiburg, den 23. Oktober. Eine Anzahl Volksfreunde in Weimar hat vor Kurzem dem Hofrath v. Rottke einen gleich splendiden als geschmackvollen silbernen Pokal als Ehrengeschenk übersendet. Die Inschrift des Pokals lautet: „Dem freisinnigen Volksfreund von Rottke zu Freiburg von einigen Volksfreunden. Weimar, 1832.“ — „Der Bürger sey wiederum, was er zuvor gewesen, der Krone Zweck;

[Bekanntmachung.] Nächsten Montag den 5. d. M. rückt ein Bataillon königlich bayerischer Infanterie, welches nach Griechenland bestimmt ist, hier ein, hält am 6. d. M. dahier Rasttag und marschirt am 7. d. M. Morgens von hier ab, wovon die hiesige Einwohnerschaft mit dem Bemerken benachrichtigt wird, daß wegen der Einquartirung besondere Bekanntmachung geschieht.

Zum Transport der Effekten von hier nach Böblingen sind am 7. d. M., Morgens, 11 vier-spännige Wägen nöthig; die Stellung derselben wird Samstag den 3. d. M., Nachmittags 3 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause der öffentlichen Steigerung ausgesetzt; zugleich wird die Pferd-fourage-Lieferung versteigert.

Pforzheim, den 1. November 1832.

Bürgermeisteramt.

Versteigerungen:

[Wein-Versteigerung.] Samstag den 3. d. M., Nachmittags 3 Uhr, werden in der Kelter zu Bilsingen ungefähr 3 Fuder herrschaftliche Sehtweine öffentlich versteigert werden; wozu man die Kaufliebhaber einladet.

Pforzheim, den 1. November 1832.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.

(2) [Haus-Versteigerung.] Das dem Maler Leonhard Umland dahier und dessen Kindern zugehörige dreistöckige Wohnhaus mit Zugehörde in der Rosengasse, neben Juwelier Geißler und Buchhalter Hausmann gelegen, wird auf gestellten Antrag der Eigenthümer öffentlich versteigert und die Versteigerung Montag den 19. November, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause, unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Ratifikation, vorgenommen.

Pforzheim, den 29. Oktober 1832.

Großherzogl. Amtsdirektorat.

Deunig.

Privat = Anzeigen.

[Bekanntmachung.] Wegen nächster Generalversammlung wird der jährliche Sturz dieser seitiger Bibliothek vorgenommen werden; da jedoch die Fertigung eines ganz neuen Katalogs nothwendig geworden ist, so wird um baldige Einlieferung der Bücher gebeten, damit man um so eher in den Stand gesetzt werde, die Bibliothek wieder zu eröffnen, welches durch den Beobachter bekannt gemacht werden wird.

Pforzheim, den 3. November 1832.

Der Museums-Vorstand.

[Bekanntmachung.] Der Unterzeichnete ist mit einem neuen Fortepiano, welches einen Umfang von 6 Oktaven und vorzüglichen Ton hat,

Bezirk Pforzheim.

Oberamt Pforzheim.

(3) [Präklusiv-Beschaid.] In Santsachen des Schäfers und Bürgers Andreas Reiss von Mühlhausen werden alle diejenigen Gläubiger, welche auf die vergangene Edictalladung ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Masse andurch ausgeschlossen.

Pforzheim, den 17. Oktober 1832.

Großherzogliches Oberamt.

Gemeinderaths-Bekanntmachungen.

[Polizei-Verordnung.] Die schon längst bestehende Verordnung, daß Wägen, oder sonstige Fuhrwerke, welche bei Nachtzeit auf der Straße, oder in Gassen stehen bleiben, mit einer beleuchteten Laterne versehen werden sollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Pforzheim, den 1. November 1832.

Bürgermeisteramt.

Lenz.

hier angekommen, und bietet dasselbe allenfalligen Liebhabern um billigen Preis zum Verkaufe an. Auch empfiehlt er sich zur Reparation und zum Stimmen von Klavieren und Flügeln um billiges Honorar. Er logirt im Gasthaus zum Pflug.

Krohner,

Instrumentenmacher aus Schwesingen.

(2) [Wirthschafts-Eröffnung.] Nächsten Sonntag den 4. November werde ich meine kürzlich erkaufte Anker-Wirthschaft in Weissenstein eröffnen, wovon ich meine verehrlichen Gönner zu benachrichtigen die Ehre habe. Ich werde mich bestreben, das mir gütigst geschenkt werdende Vertrauen zu erhalten.

Weeber, zum Anker.

(2) [Kirchweih-Anzeige.] Unterzeichnete zeigt hiermit ergebenst an, daß das alljährige Kirchweihfest Sonntag den 11. November diesmal abgehalten wird; er ladet mit dem Bemerkten, daß Nachmittags vollständige Tanzmusik statt haben wird, und der Versicherung reeller Bedienung und vortrefflichen Weines ein verehrliches auswärtiges Publikum höflichst ein.

Birkenfeld, den 29. Oktober 1832.

Gottfried Müller,

Sonnenuirth auf der dortigen Siegelhütte.

(2) [Anzeige.] Den Verkauf des k. k. patentirten Fintepulvers hat mir Herr C. F. Schmidt aus Wien für hiesige Stadt und Gegend überlassen.

Dieses Pulver liefert eine Tinte, deren Vortrefflichkeit, Güte, Dauer und besondere Wohlfeilheit jede bisher fabrizirte übertrifft, und welche noch den Vortheil gewährt, daß sie im Stehen nicht dick wird und keinem Schimmel unterworfen ist, je älter, je schwärzer wird und nicht durchschlägt; welches durch die Zeugnisse vieler Behörden anerkannt ist.

Das ganze Paquet, welches 12 Maas gute Tinte gibt, kostet 2 fl. 24 kr., das halbe Paquet 1 fl. 12 kr.

Joh. Kiehnle.

(2) [Empfehlung.] Ein Frauenzimmer von guter Familie wünscht eine Stelle zu finden, wo sie die Pflege kleiner Kinder übernehmen könnte. In Führung der Haushaltung erfahren, würde sie sich gerne auch der Besorgung derselben unterziehen. Gute Behandlung wird am meisten berücksichtigt. Wer Näheres zu erfahren wünscht, wird gebeten, Anfrage unter der Adresse A. Z. der Redaktion dieses Blattes zu senden.

[Wohnung.] Bei Strickermeister Haller ist der untere Stock zu vermieten, der in einem Vierteljahr bezogen werden kann.

[Nachricht.] Die hiesige Bade-Anstalt ist nächsten Samstag den 3. November zum letztenmal noch geöffnet.

Auszug aus dem Kirchenbuche in Pforzheim.]

Oktober. Geboren:

15. Auguste Karoline, W.: Johann Jakob Freitag, pens. Cantonschreiber.
22. Karoline Friedrike, W.: Gottlieb Löffler, Commissionsär.
23. Karl Valentin, unehelich.
23. (Zwillinge) Wilhelmine Friederike und Fridolin, W.: Christoph Friedrich Leyerle, Schneidermeister.
29. Wilhelm Julius, W.: Johannes Früh, Goldfabrikant.
30. Wilhelm, W.: Ernst Hutmacher, Bäckermeister.

Oktober. Getraut:

13. Johann Michael Mühner, led. Goldarbeiter; mit Karoline Sophie Ab, led. Bürgerstochter.

September. Gestorben:

12. Georg Christoph, W.: Georg Christoph Fausel, Metzgermeister; alt: 14 Tage.
19. Wilhelmine, unehelich; alt: 11 Tage.
20. Friedrike Sophie, W.: Joh. Christoph Kneipp, Zimmermeister; alt: 14 Tage.
26. Sophie Barbara, geborne Ab, nachgel. Wittwe von Joh. Georg Herwig, Webermeister; alt: 68 Jahre, 21 Tage.

Oktober.

3. Georg Gosger, Kleinuhrmacher, ein Wittwer; alt: 79 Jahre, 4 Monate, 16 Tage.
10. Ernst Friedrich, W.: Ernst Friedrich Korn, Bäckermeister; alt: 3 Monate.
14. Wilhelmine Friedrike, W.: Wilhelm Siegle, Bäckermeister; alt: 9 Monate, 4 Tage.
23. August Friedrich, W.: Johann Gottlieb Früh, B. und Pflugwirth; alt: 7 Monate.

Bezirk Eppingen.

(1) [Verkauf eines Landguts.] In einer der fruchtbarsten und schönsten Gegenden des Königreichs Württemberg, nahe bei Schwäbisch-Hall, ist ein Landgut, das ganz eben und an einer Hauptstraße liegt, aus freier Hand zu verkaufen, welches besteht:

- 1) in drei gut eingerichteten Wohnhäusern, drei Scheuern, Stallungen und schöner großer Hofraithe; sämtliche Gebäude sind im besten Zustande;
- 2) 12 Morgen Garten, 95 Morgen Acker, 64 " Wiesen, 62 " Forst- und Buchwald.

Zu diesen Objekten können weiter abgegeben werden: Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine, Schiff und Geschirr.

Der Verkaufspreis hiervon ist sehr billig, so wie auch die Kaufschillinge in ganz leidentliche Termine gestellt.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Unterzogene auf frankirte Anfragen.

Eppingen, den 25. Oktober 1832.

E. Fr. Bernhardt.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Kiehnle.

Verleger und Drucker: H. F. Katz.